

TAFEL
Bestattungen



WILD
Bestattungen



Im Falle des Falles

Informationsbroschüre
zum Trauerfall und Tod



*„Kein Mensch kann den anderen von seinem Leid befreien,
aber er kann ihm Mut machen, das Leid zu tragen“* Selma Lagerlöf

Der Schmerz über den Verlust eines nahen Angehörigen oder eines Freundes lässt sich kaum in Worte fassen. Für den Hinterbliebenen heißt es, von einer wichtigen Person Abschied zu nehmen. Rituale können den Schmerz natürlich nicht ausmerzen, aber sie sind hilfreich um ihn im gemeinsamen Gedenken an den Verstorbenen zu lindern. Nicht nur bei der Gestaltung dieser Bestattungsrituale können wir Sie professionell begleiten.

Auch bei der Bewältigung anstehender bürokratische Aufgaben sind wir professionelle und feinfühlig Begleiter.

Als Bestattungsunternehmen wissen wir in Ehningen und Nufringen um alle örtlichen Gegebenheiten. Unser Bestreben ist nicht nur eine würdige Bestattung und damit die letzte Ehrung des Verstorbenen. Auch die persönliche und diskrete Begleitung der Hinterbliebenen auf diesem schweren Weg ist uns ein wichtiges Anliegen. Ein feines Gespür für die Menschen ist eine Voraussetzung. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Notfall-Nachsorge-Dienst weiß ich um die Dimension von Verlustsituationen.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen eine Hilfe für die vor Ihnen liegenden Aufgaben an die Hand geben. Doch auch für die Menschen, die für sich selbst bereits frühzeitig vorsorgen möchten, finden sich in dieser Broschüre Antworten auf viele Fragen.

A handwritten signature in black ink that reads "Wilhelm Tafel". The script is cursive and elegant.

Ihr Wilhelm Tafel

Impressum:

Wild Bestattungen

Schulstr. 16, 71154 Nufringen
Telefon: 07032 / 82616

Tafel Bestattungen

Hildrizhauser Str. 40, 71139 Ehningen
Telefon: 07034 / 6 45 18 93
Mobiltelefon: 0 171 89 49 300
E-Mail: info@bestattungen-tafel.de

Text und Gesamtkonzeption:

www.dialogmanufaktur.de

Grafische Gestaltung:

www.seeboth.net

Fotos:

Annette Wandel,

Stand: August 2013

Einführende Worte

Seite 02

Vorsorge

Die Patientenverfügung

Seite 05

Das Testament

Seite 06

Die Bestattungsform

Seite 07

Die Bestattungsart: Erd- oder Feuerbestattung

Seite 08

Der Bestattungsort: Friedhöfe und Grabwahl

Seite 09

Aufgaben für Hinterbliebene

ab Seite 13

Kurzüberblick

ab Seite 16

Trauerfeier

Seite 18

Grabpflege

Seite 19

Wichtige Anschriften von A - Z

ab Seite 21





Sterben müssen wir alle. Zwar ist es nicht leicht, sich mit existenziellen Fragen auseinander zu setzen, die Krankheit, Leiden, Sterben und Tod betreffen. Dennoch ist dies notwendig und gehört zu unserem Leben dazu. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Sie sich frühzeitig Gedanken darüber machen, was im Fall der Fälle Ihr letzter Wunsch ist. Dies umfasst nicht nur das eigene Hab und Gut. Wer seit langem einen treuen tierischen Begleiter hat, sollte auch regeln, wer sich im Todesfall um das geliebte Haustier kümmern wird.

Darüber hinaus sollten Sie auch frühzeitig eine Entscheidung darüber treffen, welche medizinischen Maßnahmen Sie in Anspruch nehmen möchte. Auch Wünsche, wie mit dem eigenen Körper verfahren werden soll, sind am besten frühzeitig schriftlich zu fixieren. Ob Sie auf verlängernde Maßnahmen verzichten, Organe spenden oder eine Feuerbestattung bevorzugen oder nicht, hängt nicht zuletzt auch von den Wertvorstellungen sowie religiösen Empfindungen des Einzelnen ab.

Welcher Weg für Sie der Richtige ist, sollten Sie für sich rechtzeitig festlegen und die anstehenden Fragen regeln. Damit erleichtern Sie nicht nur Ihren Angehörigen im Falle Ihres Todes diese schwere Zeit. Sie können auch sicher sein, dass alles so von statten geht, wie Sie es sich wünschen.

Allgemeine Vorsorgeregelungen

Zahlreiche Bestattungs- und Beerdigungsunternehmen bieten Vorsorgevereinbarungen an. Diese ermöglichen, alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Gegebenheiten – wie finanzielle Angelegenheiten sowie Abläufe – rechtzeitig zu regeln.

Selbstverständlich bieten auch wir Ihnen entsprechende Möglichkeiten, diese Fragen zu klären.

Die Patientenverfügung

Wie bestimmen Sie, welche medizinischen Maßnahmen unternommen werden sollen, wenn Sie dies selbst nicht mehr mitteilen können? Wer nicht möchte, dass ein anderer über die ärztliche Behandlung entscheiden muss, kann seine Wünsche in einer Patientenverfügung frühzeitig festhalten.

Die Patientenverfügung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 1901a geregelt. Vorschläge für Patientenverfügungen und entsprechende Textbausteine finden sich auch in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre, die im Internet unter www.bmj.de -> A-Z Themen -> Patientenverfügung abgerufen werden oder telefonisch unter 01805-778090 (14 Cent pro Minute) bestellt werden kann. Hinterlegt werden kann eine Patientenverfügung beim Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR). Weitere Informationen unter www.vorsorgeregister.de



Das Testament

Damit es im Todesfall nicht zu unschönen Erbrechtsstreitigkeiten unter den Hinterbliebenen kommt, sollten im Testament unmissverständliche Formulierungen niedergeschrieben sein. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, dass alles eindeutig geregelt ist, empfiehlt es sich, erbrechtliche Fragen mit einem Notar oder einem in diesem Bereich erfahrenen Rechtsanwalt zu klären. Die Themenfelder erstrecken sich von der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge über die Gestaltung eines Testaments, eines Erbvertrages, einer Vollmacht, Vorsorgevollmacht bis hin zur Bestätigung einer Patientenverfügung.

Auch die Art der eigenen Bestattung kann man in einem Testament festlegen. Ein Testament muss mit Datum und Unterschrift versehen und handgeschrieben bzw. bei einem Notar hinterlegt sein. Ist kein Testament auffindbar, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Die Bestattungsform

So unterschiedlich wie die Menschen sind auch die Wünsche für die eigene Bestattung. Diese können von religiösen und moralischen Vorstellungen geprägt sein. Möchten Sie Ihren Körper im Erdreich bestattet wissen oder bevorzugen Sie eine Feuerbestattung? Ist ein Familiengrab vorhanden oder favorisieren Sie eher eine anonyme Bestattung?

Von der Wahl des Bestattungsortes ist nicht selten auch bereits die Bestattungsform abhängig. Die Entscheidung für ein Reihengrab bedeutet gleichzeitig, dass die Nutzungsdauer nicht verlängert werden kann. Deshalb sollten Sie sich genau überlegen, wie Sie sich Ihren letzten Ruheort vorstellen.

Egal welche Bestattungsform Sie wählen, Sie sollten nicht vergessen, dass diese Entscheidung auch die Hinterbliebenen betrifft. Es gibt Menschen, die fühlen sich dem Verstorbenen durch die Grabpflege, durch das Pflanzen von Blumen am Grab näher. Es gibt aber auch Menschen, denen solche Arbeiten eher weniger bedeuten und die ihre Erinnerung an den Verstorbenen an anderen Orten wach werden lassen.

Wem es nicht egal ist, wie man selbst zur letzten Ruhe gebetet wird, sollte auf jeden Fall schriftlich Vorsorge treffen. Denn rechtlich bindend sind Bestattungswünsche nur, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden. Hat der Verstorbene seine Bestattungswünsche nicht fixiert, entscheiden die Angehörigen darüber. Sie sind grundsätzlich berechtigt, die Art und den Ort der Bestattung zu beschließen und dürfen auch die Details dazu festlegen.

Der Wille des hinterbliebenen Ehepartners hat Vorrang gegenüber den Wünschen der Kinder und aller weiteren Verwandten. Sollte der Ehepartner nicht mehr am Leben sein, entscheiden seine Kinder über alle Bestattungsdetails. Nur wenn weder Kinder noch Ehepartner vorhanden sind, entscheiden die näheren bzw. entfernten Verwandten oder ein(e) etwaige(r) Verlobte(r).

Die Bestattungsarten

Erdbestattung

Unter dem Begriff der Erdbestattung wird die Beisetzung des toten Körpers in Gänze in einem Grab im Erdreich verstanden.

Das bedeutet, dass der Verstorbene in einem Sarg zur letzten Ruhe gebettet wird. Die Lage und Größe des Grabes, die Ruhezeit, Nutzungszeiten, Gebühren, Grabpflege etc. sind in den Friedhofssatzungen geregelt.

Feuerbestattung

Ebenso wie die Erdbestattung hat auch die Feuerbestattung eine lange Tradition. Mit der Verbreitung des Christentums verlor die Feuerbestattung aufgrund des Glaubens an eine Auferstehung nach dem Tode an Bedeutung und wurde unter Karl dem Großen sogar verboten. Im 18. Jahrhundert rückten vor allem die hygienischen Vorteile einer Feuerbestattung wieder in das Bewusstsein. Rechtlich sind heute Erd- und Feuerbestattung gleichermaßen erlaubt.

Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene nach der Trauerfeierlichkeit mit dem Sarg eingeäschert. Die Urne wird im Allgemeinen 5 bis 10 Tage nach der Trauerfeier beigesetzt.

Über Nutzungs- und Ruhezeiten

Über die Dauer der Nutzungszeit können Angehörige durch die Wahl des Grabes entscheiden.

Die Ruhezeiten sind im „Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen“ geregelt und von der jeweiligen Bodenbeschaffenheit, die die Verwesungszeit beeinflusst, abhängig. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung. Die jeweiligen Nutzungs- und Ruhezeiten sind in den jeweiligen Friedhofssatzungen der Gemeinden, Nufringen, Ehningen und Gärtringen geregelt.



Die Friedhöfe

Ehningen

Der Wunsch der Menschen nach einer naturnahen Bestattung nimmt zu. Der Wald als Hort der Ruhe, in dem die Gräber sich mit der landschaftlichen Gestaltung verbinden. Der Ehninger Waldfriedhof Eschbach wurde 1982 seiner Bestimmung übergeben und ist direkt am Wald am nordöstlichen Rand von Ehningen.

Gärtringen

Die Gemeinde Gärtringen verfügt über zwei Friedhöfe. Einer ist in Gärtringen, am Eisenberge, gelegen, der andere findet sich im Ortsteil Rohrau. Er ist umgeben von einer Mauer, eine Mauer, die dem Hinterbliebenen sowohl das Gefühl von Schutz als auch das Gefühl des Tragens symbolisiert. Der älteste, denkmalgeschützte Teil der Mauer stammt aus dem Jahr 1833.

Nufringen

Symbole des Lebens für den Ort der Toten bietet der 2012 umgestaltete Friedhof in Nufringen. Einen besonderen Schwerpunkt erhält hier das Element Wasser als „Lebensfluss“ – die Quelle symbolisiert die Geburt. Entsprechend des siebenjährigen Rhythmus der menschlichen Lebens ist auch die Wasserführung des Baches gegliedert. Eine Brücke nebst Steg verbindet den alten und den neuen Friedhof.



Grabarten

Reihengräber – Einzelgräber mit fester Nutzungszeit

Unter dem Begriff Reihengräber versteht man Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Reihengräber sind Einzelgräber, in denen sowohl Erd- als auch Urnenbestattungen möglich sind. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. In jedem Grab dieser Beisetzungsart darf jeweils nur ein Toter bestattet werden. Die Grabpflege obliegt den Angehörigen.

Wahlgräber – Familiengräber

Das Wahlgrab ist wohl die flexibelste Art der Bestattungsform. Es gibt einzelne und mehrstellige Grabstätten in verschiedenen Lagen. Gedacht ist das Wahlgrab für Erdbestattungen, für die Beisetzung von Fehlgeburten oder Totgeburten. Auf Wunsch der Eltern ist die Bestattung einer Fehlgeburt (auch unter 500 g) auf jedem Friedhof in Baden-Württemberg möglich. Ungeborene aus einem Schwangerschaftsabbruch gelten als Fehlgeburten und können ebenfalls bestattet

werden. Auch eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich. Die Grabpflege obliegt wie bei den Reihengräbern ebenfalls den Angehörigen. Die Regelungen für Urnenwahlgrabstätten sind analog zu Wahlgräbern.

Rasengräber

Für Särge: Diese Gräber müssen nicht von Angehörigen gepflegt werden. Die Gräber befinden sich in einem Rasenfeld und werden wieder mit Rasen eingesät. Grab schmuck ist bei dieser Grabwahl nicht überall erlaubt.

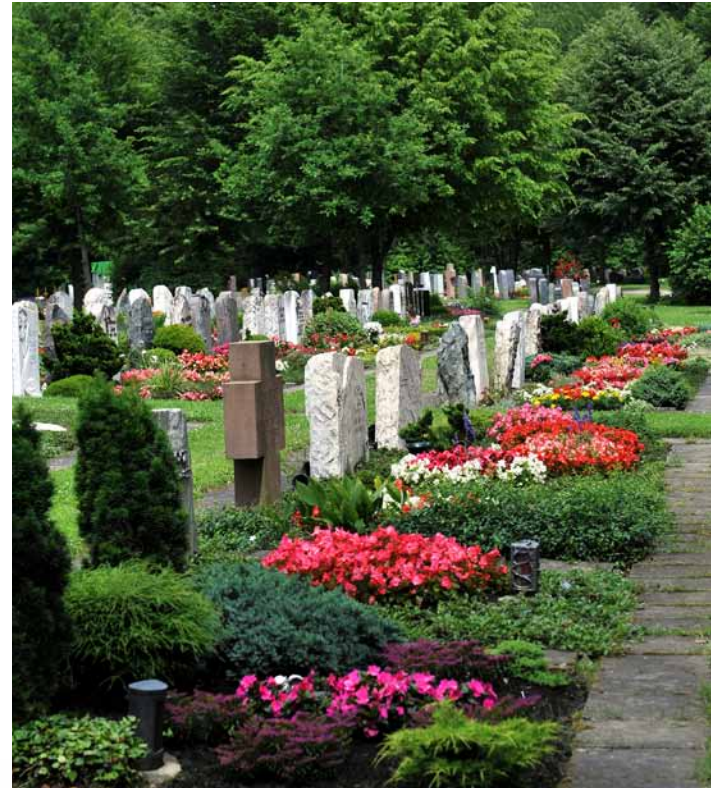
Baumgräber

(Bisher nur in Ehningen)

Bis zu acht Urnen können um einen vorhandenen Baum beigesetzt werden. Die Kennzeichnung der entsprechenden Grabstelle erfolgt durch ein einheitliches Täfelchen. Eine Bepflanzung und Grab schmuck sind nicht erlaubt.

Anonyme Bestattungen

Wer nicht möchte, dass seine Angehörigen erfahren, wo man begraben ist, entscheidet sich für eine anonyme Urnenbestattung. Weitere Informationen zu diesem Thema bieten wir Ihnen gerne auf Anfrage.





An was Hinterbliebene denken sollten

Wenn ein nahestehender Angehöriger, ein Freund oder Partner verstirbt, reißt dies eine Lücke in das eigene Leben. Mit aller Trauer um den Verlust des geliebten Menschen sind allerhand mit dem Tod und der Beerdigung in Zusammenhang stehende Aufgaben zu erledigen.

Eine der vordringlichsten Aufgaben ist das Anzeigen des Todesfalles beim zuständigen Standesamt, d. h. dem Standesamt, in dessen Bezirk der Tod des Menschen eingetreten ist.

Dies muss möglichst am folgenden Werktag nach dem Eintritt des Todes erfolgen. Das Anzeigen beim Standesamt kann entweder durch einen Angehörigen oder aber durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen.

Folgende Unterlagen sind für die Anzeige des Todes beim Standesamt und zur Ausstellung einer Sterbeurkunde erforderlich:

- **Todesbescheinigungen/Totenschein** des Arztes.
- Ist der Verstorbene zum Todeszeitpunkt verheiratet bzw. war er vorher verheiratet, ist ein Auszug aus dem **Familienbuch**, nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch, vom Standesamt des Heiratsortes notwendig.
- Im Zweifel sind folgende Dokumente des Verstorbenen mitzubringen: bei Ledigen die **Geburtsurkunde**, bei Verheirateten die **Heiratsurkunde**, bei Witwern die **Sterbeurkunde** des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk.
- Bei mündlicher Anzeige des Todesfalles ist der **Personalausweis** des Anzeigenden erforderlich.

An was Hinterbliebene denken sollten



Kurzübersicht: Die anstehenden Aufgaben

- ☐ **Benachrichtigung eines Arztes.**
Dieser stellt einen Totenschein aus.
- ☐ **Anzeige beim Standesamt bzw. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens** zur Organisation aller die Beerdigung betreffenden Angelegenheiten
- ☐ **Suchen eventueller Verfügungen** (Testament, Vorsorgebescheinigungen etc.). Wird im Nachlass ein handschriftliches Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, muss dies unverzüglich dem zuständigen Notariat ausgehändigt werden.
- ☐ **Angehörige** und Freunde des Verstorbenen benachrichtigen
- ☐ **Eventuell vorhandene Haustiere versorgen.** Sollte die artgerechte Versorgung des Haustieres des Verstorbenen im Familien- und Freundeskreis nicht möglich sein, sollten die Angehörigen mit einer Tierschutzorganisation Kontakt aufnehmen, z. B. dem Deutschen Tierschutzbund.
- ☐ **Bestattungsform** (Feuer- oder Erdbestattung, Sarg, Beisetzungsort und -art auswählen) wählen bzw. schauen, ob der Verstorbene dies bereits geregelt hat. (evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen).
- ☐ **Terminfestlegung mit dem Pfarrer oder Grabredner und dem Organisten für die Trauerfeier und Beerdigung.** Weitergabe von Informationen über das Leben des Verstorbenen an die Redner. Besprechung zur Ausgestaltung der Trauerfeier, evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen.
- ☐ Eventuell **Beerdigungskaffee** mit Verwandten, Freunden und Nachbarn organisieren (evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen).

- ☐ **Adressen für Trauerbriefe** an Freunde und Verwandte des Verstorbenen zusammenstellen, Karten drucken lassen und versenden.
- ☐ **Trauerannonce** in der Tageszeitung verfassen und buchen.
- ☐ Erwerb bzw. Verlängerung des **Grabnutzungsrechtes** bei der Friedhofsverwaltung veranlassen (evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen).
- ☐ Steinmetz kontaktieren zur Fertigung eines **Grabsteines** bzw. für die Entfernung vorhandener Grabmale oder Einfassungen (evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen).
- ☐ Falls notwendig, **Erbschein beim Nachlassgericht** beantragen. Meist ist das Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen zuständig.
- ☐ Klärung von Verpflichtungen und **Ansprüchen** des Verstorbenen gegenüber Dritten.
- ☐ **Fälligkeiten von Zahlungen** prüfen
- ☐ **Vermögen** – evtl. mit einem Notar bzw. Rechtsanwalt – prüfen (Geld, Eigentum, Sachwerte, Grundbesitz)
- ☐ Vorschusszahlung bei der **Rentenversicherungsstelle** beantragen: Der Ehepartner des Verstorbenen erhält, vorausgesetzt der Verstorbene war über die allgemeine Rentenversicherung versichert, eine Vorschusszahlung. Der Antrag dafür muss aber innerhalb eines Monats nach Ableben des Ehepartners dort vorgelegt werden. Dieser Vorschuss soll zur Überbrückung der ersten drei Monate nach Ableben des Partners dienen.
- ☐ Ggf. **Rentenanspruch** geltend machen, Abrechnung mit der **Sterbekasse** bzw. den entsprechenden **Versicherungen** vornehmen.





An was Hinterbliebene denken sollten

Im Sterbefall sollten folgenden Unternehmen, Organisationen, Vereinen etc. benachrichtigt werden:

- ☐ **Arbeitgeber:** War der Verstorbene noch berufstätig, d. h. in einer Pflichtversicherung, übernimmt der Arbeitgeber die Abmeldung bei Krankenkasse, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Die Durchschrift dieser Abmeldung erhalten die Hinterbliebenen. Dieser muss einem Antrag auf Witwen- oder Waisenrente beigefügt werden. Der Antrag auf Hinterbliebenenrente muss im Zeitraum des „Sterbevierteljahres“ beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden.
- ☐ **Rentenservice** der Deutschen Post AG (Anträge gibt es bei den Postfilialen bzw. Agenturen oder den Rathäusern)
- ☐ **Wohnungsvermieter**
- ☐ **Lebensversicherung**
- ☐ **Unfallversicherung**
- ☐ **Krankenversicherung**
- ☐ **Haftpflicht-, Hausratversicherungen, Rechtsschutz**
- ☐ **Banken und Sparkassen.** Wenn der Verstorbene ein Konto hatte, sollte dies gekündigt werden. Verfügt der Hinterbliebene über keine Kontovollmacht, muss ein Erbschein des zuständigen Nachlassgerichtes (meist das Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen) vorgelegt werden, um Zahlungsanweisungen etc. zu tätigen.
- ☐ **Versorgungsunternehmen** für Strom, Wasser und Gas
- ☐ **Post**
- ☐ **Zulassungsstelle und Versicherung** für Kfz etc.
- ☐ **Zeitungszusteller/Zeitungsvertrieb, Zeitschriftenclubs etc.**

- ☐ **Vereine und Verbände.** Wenn der Verstorbene Mitglied in einem Verein oder Verband war, sollten die Mitglieder schnellstens über den Tod des Vereinsmitgliedes unterrichtet werden. Denn häufig möchten diese eine Abordnung zur Beerdigung entsenden und evtl. eine Trauerrede halten.
- ☐ **Hausärzte und Fachärzte**



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:



Wild Bestattungen

Schulstr. 16, 71154 Nufringen
Telefon 07032 / 82616

Tafel Bestattungen

Hildrizhauser Str. 40, 71139 Ehningen
Telefon 07034 / 6 45 18 93
Mobiltelefon: 0 171 89 49 300
E-Mail: info@bestattungen-tafel.de

Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages zur Hinterbliebenenrente gibt die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in den Rathäusern.

*Deutschlandweit ist die Deutsche Rentenversicherung bundesweit auch unter **0800/100048010** zu erreichen. Unter dieser kostenlosen Service-Nummer beantworten Experten die Fragen der Hinterbliebenen.*



Die Trauerfeier

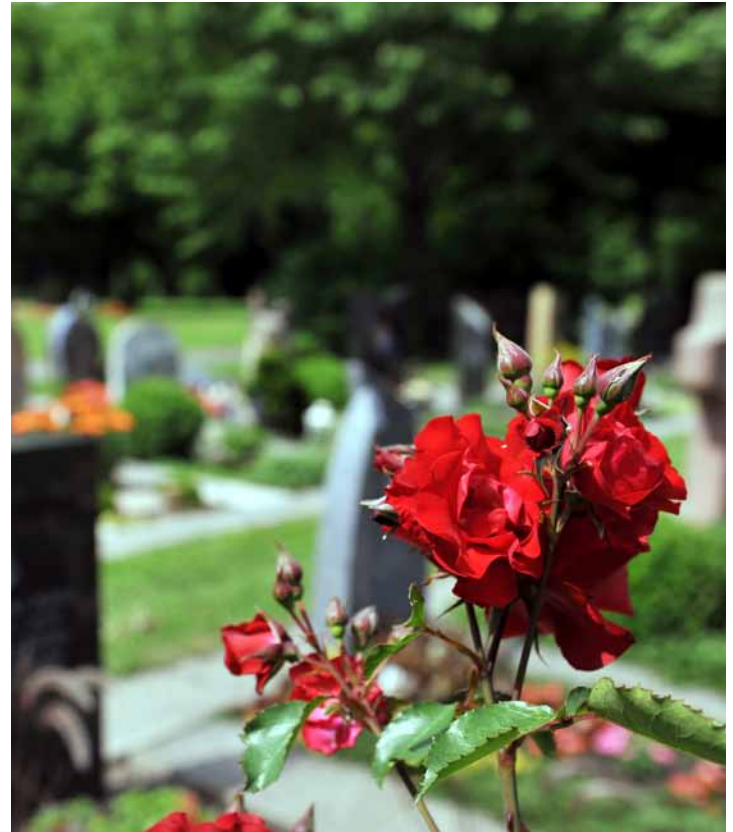
Die Trauerfeier gibt Angehörigen und Freunden die Gelegenheit, sich gemeinsam in einem festlichen Rahmen an den Verstorbenen zu erinnern und sich von diesem zu verabschieden. Eventuell hat der Verstorbene bereits zu Lebzeiten seine Wünsche über den Ablauf der Trauerfeier geäußert. Wenn nicht, müssen die Angehörigen entscheiden, wie diese aussehen soll. Diese sollte sich aber immer an der Persönlichkeit des Verstorbenen orientieren. Hilfestellungen geben wir Ihnen gerne und stellen auch Kontakt zu den entsprechenden Pfarrämtern oder Grabrednern bzw. Trauerrednern her.

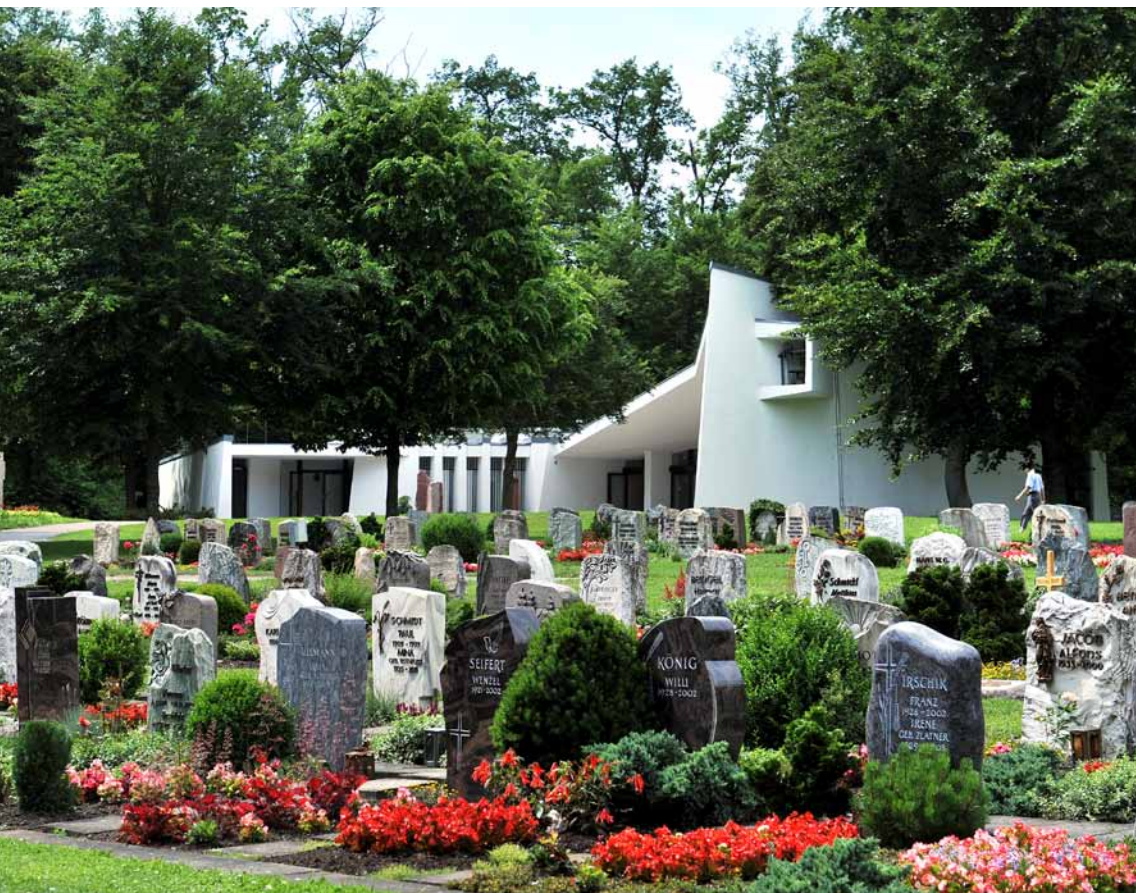
Grabpflege

Bezüglich des Blumenschmucks bei der Trauerfeier sind Floristen und Gärtner qualifizierte Ansprechpartner. Bei der späteren Grabpflege verfügen Friedhofsgärtnereien und Gartenbaubetriebe nicht nur über das entsprechende Wissen bezüglich der Bepflanzung, sondern auch über die lokalen Auflagen. Um andere Grabstätten nicht zu beeinträchtigen und zur Einhaltung von Umweltaspekten wird in der örtlichen Friedhofssatzung die Pflege der Grabstätten geregelt. Wer sicher gehen möchte, dass die Grabstätte zu jeder Jahreszeit und zuverlässig gestaltet ist, kann dies über einen Dauerpflegevertrag mit diesen Betrieben vereinbaren.

Wer die Grabpflege selbst übernehmen möchte, sollte sich im Vorfeld über die Auflagen der Friedhofssatzung informieren. Die Grabgestaltung sollte nicht nur individuell auf den Verstorbenen abgestimmt sein, sondern sich auch harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Gerne stellen wir einen Kontakt zu unseren Kooperationspartnern im Bereich Blumenschmuck und Grabpflege her.





Gebührentarife zur Friedhofsatzung

Die jeweils aktuellen
Gebührentarife zur
Friedhofsatzung erhalten
Sie über die Friedhofsver-
waltungen oder finden sie
auf den Homepages der
Gemeinden.

Bei Fragen und für weitere
Informationen stehen auch
wir Ihnen gerne zur Verfü-
gung.

Zusätzliche Informationen
finden Sie unter
www.wild-bestattungen.de
www.tafel-bestattungen.de

Amtsarzt/Pathologie

Landratsamt Böblingen

Gesundheitsamt Böblingen:

Tel. 07031 / 663 – 1740

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Tel. 07031 / 663 - 0

Fax 07031 / 663 - 1483

E-Mail: posteingang@lrabb.de

Internet: www.landkreis-boeblingen.de

Amtsgericht Böblingen

Steinbeisstrasse 7, 11

71034 Böblingen

Tel. 07031 / 13 - 02

Fax 07031 / 13 - 4999

E-Mail:

Poststelle@agboeblingen.justiz.bwl.de

Bundesministerium für Gesundheit

<http://www.bmg.bund.de>

Bürgertelefon zur Krankenversicherung

Tel. 030 / 340 60 66 - 01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

Tel. 030 / 340 60 66 - 02

Bürgertelefon zur gesundheitlichen

Prävention

Tel. 030 / 340 60 66 - 03

Beratungsservice für Gehörlose und

Hörgeschädigte (Schreibtelefon)

Tel. 030 / 340 60 66 - 09

Fax 030 / 340 60 66 - 07

E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de info.gehoerlos@bmg.bund.de

Friedhofsverwaltung

Gärtringen:

Rohrweg 2

71116 Gärtringen

Tel. 07034 / 923-109

Nufringen:

Hauptstraße 28

71154 Nufringen

Tel. 07032 / 9680-33

Fax 07032 / 9680-833

Ehningen:

Königstraße 29

71139 Ehningen

Tel. 07034 / 121 136

Wichtige Adressen

Hospiz

Stationäres Hospiz Leonberg
Seestraße 84
71229 Leonberg
Tel. 07152 / 33 55 2-02
Fax 07152 / 33 55 2-202

Kirchen

Katholische Gemeinde Gärtringen/Ehningen

Pfarrbüro Gärtringen
Goethestr. 16
71116 Gärtringen
Tel. 07034 / 21266

Pfarrbüro Ehningen
Maurener Straße 22
71139 Ehningen
Tel. 07034 / 31117

Kath. Pfarramt Nufringen/Kuppingen

Zwerchweg 9
71083 Herrenberg
Tel. 07032 / 330413

Evangelische Kirche Gärtringen

Pfarramt West:

Schloßweg 10
71116 Gärtringen
Tel. 07034 / 2 34 13

Pfarramt Ost

Max-Eyt.Str 32/1
71116 Gärtringen
Tel. 07034 / 2 00 61

Nufringen

Pfarrbüro

Kirchgasse 10
71154 Nufringen
Tel. 07032 / 82315

**Evangelische Kirche
Ehningen**
Evang. Pfarrbüro West
Schulstraße 2
71139 Ehningen
Tel. 07034 / 53 05
Fax 07034 / 6 26 05

Evang. Pfarrbüro Ost
Eichendorffstraße 23
71139 Ehningen
Tel. 07034 / 277544

Rentenversicherung (Deutsche)
Telefon 0800 / 100048010
oder im Rathaus Holzgerlingen

**Standesämter der
Gemeinden**
Gärtringen
Tel. 07034 / 923-106

Nufringen
Tel. 07032 / 9680-51
Ehningen
Tel. 07034 / 121-136

**Tierschutzbund (Deutscher)
Kreisverband Böblingen e.V.**
Herrenberger Str. 204,
71034 Böblingen
Tel. 07031 / 25 025
Fax 07031 / 22 18 60
E-Mail: Tierschutzverein.Boeblingen@
t-online.de

Trauerredner
ein Angebot der
Bestattungsunternehmen
Wild und Tafel



TAFEL
Bestattungen



WILD
Bestattungen



*Haben Sie Fragen zum Thema Bestattung?
Wir helfen Ihnen gerne:*

*Wild Bestattungen Nufringen, Telefon 07032 / 82616
Tafel Bestattungen, Ehningen, Telefon 07034 / 6 45 18 93
www.wild-bestattungen.de www.tafel-bestattungen.de*